



Deutscher Kanu-Verband e.V.

**Deutsche
Wettkampfbestimmungen**

für

Kanu-Wildwasserrennsport

beschlossen am 20./21. April 2007 beim Kanutag/VA in Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL.....	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Dopingverbot.....	4
1.3	Medienrechte und Werbung.....	5
1.4	Teilnahmebedingungen.....	5
1.5	Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise).....	7
2.	WETTKAMPFREGELN.....	9
2.1	Grundsatz.....	9
2.2	Art der Wettkämpfe.....	9
1.0	Ausschreibung.....	10
2.4	Meldungen.....	10
2.5	Meldebestätigung und Programm.....	12
2.6	Startfolge.....	13
2.7	Startnummern.....	13
2.8	Zeitplan.....	13
2.9	Sportpass.....	14
2.10	Mannschaftsführerbesprechung.....	14
2.11	Bootsbestimmungen.....	15
2.12	Sicherheitsbestimmungen.....	16
2.13	Boots - und Altersklasseneinteilung.....	17
2.14	Mannschaftswettkämpfe.....	18
2.16	Wettkampfstrecke.....	19
2.17	Streckenfreigabe.....	19
2.18	Training.....	20
2.19	Mindestteilnahme.....	20
2.20	Start.....	20
2.21	Überholen.....	20
2.22	Hilfeleistung.....	21
2.23	Kenterung.....	21
2.24	Fremde Hilfe.....	21
2.25	Verlust oder Bruch eines Paddel.....	21
2.26	Zeitnahme.....	21
2.27	Wettkampfergebnisse.....	22
2.28	Preise.....	23
2.29	Ausschluss / Disqualifikation.....	23
2.30	Proteste.....	23
2.31	Beschwerden.....	24
2.32	Disziplinarstrafen.....	25

KAMPFRICHTER UND DEREN AUFGABEN.....	25
2.33 Der Wettkampfausschuss (WA).....	25
2.34 Der Wettkampfleiter (WL)	25
2.35 Die Jury	25
2.36 Der Hauptschiedsrichter (HS).....	26
2.37 Der Streckenschiedsrichter (StS).....	27
2.38 Starter (ST).....	27
2.39 Zielrichter (ZR).....	27
2.40 Bootsvermessung	27
2.41 Der Organisationsausschuss (OA).....	28
2.42 Der Organisationsleiter	28
2.43 Der Technische Leiter.....	28
2.44 Vorstarter.....	29
2.45 Zeitnehmer und Zeitschreiber	29
2.46 Zeitrechner und Kontrollrechner	29
2.47 Rettungswart	29
2.48 Pressewart	29
2.49 Sprecher.....	29
2.50 Kampfrichtertätigkeit.....	29
3. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN	31
4. SONDERBESTIMMUNGEN	33
4.1 Kanu-Wildwasserrennsport-Rangliste (WW-RL)	33
4.2 Schülerspiele	35
5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)	37
6. WERBERICHTLINIEN	38
6.1. Zuständigkeit	38
6.2. Personenbezogene Werbung	38
6.3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör.....	38
6.4. Werbung bei Veranstaltungen	39
6.5. Tabakwerbung.....	39
6.6. Einnahmen aus Werbung	39
6.7. Verstöße.....	39
6.8. Richtlinienkompetenz.....	39
6.9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen.....	39

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 GRUNDSATZ

- 1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes-Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.
- 1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.
- 1.1.3 Die WB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil (Punkt 2-5). Die WB ist nach Olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfbestimmungen und Sonderregelungen kann alle zwei Jahre durch Beschlussfassung des DKV- Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.4 Wird die ICF-Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Wildwasserrennsport berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ARL werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

1.2 DOPINGVERBOT

- 1.2.1 Die Anti-Dopingbestimmungen des DKV sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Dopingkontrollen können bei jedem Wettkampf in allen Klassen durchgeführt werden.
- 1.2.2 An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Wettkampfbestimmung oder unter Anerkennung dieser durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
- a) rückwirkend der Sportler, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Dopingbestimmungen des DKV gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positivem Ergebnis der Probe, Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet;
 - b) derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder den Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom Deutschen Kanu-Verband beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Als Wettkampfsperre gilt auch der vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.
 - c) Sportler und Sportlerinnen, die von anderen nationalen oder internationalen Sportverbänden wegen Verstoßes gegen Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre bestraft wurden, für den Zeitraum dieser Sperre.

1.2.3 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch die Teilnahme des betroffenen Sportlers beeinflusst sein kann.

Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

1.2.4 Darüber hinaus wird der Sportler bei nachgewiesenem Dopingverstoß gemäß den Anti-Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

1.2.5 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die die ICF oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder auch ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm aufgestellten oder als gültig zu Grunde gelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Sportler verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

1.3 MEDIENRECHTE UND WERBUNG

1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung.

Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z. B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Eigentümer des Sportpasses ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein und einen internationalen Verband starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr.

Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass eingetragenen Verein startberechtigt.

- 1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass vermerkt sein.
- 1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.
- 1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5..

1.4.5 Start von Ausländern

- a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.
- b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

- c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufendem Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden.
Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden

Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

1.5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN (ALLGEMEINE VERFAHRENSHINWEISE)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
- Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
- alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen Lkw-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 1.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über die DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Worldcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- Startgebühren
- Protestgebühren
- Beschwerdegebühren
- Bootskontrollgebühren
- Bearbeitungsgebühren

1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

2. WETTKAMPFREGLN

2.1 GRUNDSATZ

- 2.1.1 Das Kanu-Wildwasserrennen ist ein Wettkampf mit dem Ziel, eine bestimmte Strecke auf einem wildbewegten, schnellfließenden Wasserlauf in möglichst kurzer Zeit zurückzulegen.
- 2.1.2 Wettkämpfe, durchgeführt auf Strecken unter der Kanu-Wildwasserstufe III, sind als Abfahrtsläufe zu bezeichnen.

2.2 ART DER WETTKÄMPFE

- 2.2.1 Internationale Wettkämpfe
Sie müssen im internationalen Terminkalender aufgeführt sein.
- 2.2.1.1 Internationale Wettkämpfe C
- offen für alle Verbände
 - vom Ausrichter kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen festgelegt werden.
- 2.2.1.2 Bei internationalen Wettkämpfen anderer ICF -Verbände wird der Schriftverkehr nur vom DKV geführt, ausgenommen die Teilnahme an Veranstaltungen der Kategorie C.
- 2.2.1.3 Eine Kopie der Meldung zu internationalen Veranstaltungen der Kategorie C ist dem DKV-Ressortleiter über den LKV -Fachwart zuzusenden.
- 2.2.2 Offene Wettkämpfe
Sie werden ausgeschrieben für den Bereich
- 2.2.2.1 des DKV, bundesoffen (bo) einschließlich Deutsche Meisterschaften und German Masters
- 2.2.2.2 der LKV, landesoffen (lo) einschließlich Gruppen - bzw. Landesmeisterschaften
- 2.2.2.3 der Bezirke (bzo) einschließlich Bezirksmeisterschaften sowie
- 2.2.2.4 DKV-Wettkämpfe (Teilnehmerbeschränkung möglich), Ranglistenrennen (RL), Vereins-Pokal-Wettbewerbe (VPW) oder sonstige Qualifikationen (siehe Sonderbestimmungen).
- 2.2.2.5 Einladungen sind zulässig, ändern aber nicht den Bereich des genehmigten Wettkampfes.
- 2.2.3 Nichtoffene Wettkämpfe
- 2.2.3.1 sind Wettkämpfe, die in der Ausschreibung als nichtoffen (no) bezeichnet werden.
- 2.2.3.2 sind alle Einladungswettkämpfe für bestimmte Vereine.
- 2.2.3.3 sind Einlagerennen.
- 2.2.3.4 sind Wettkämpfe, bei denen von der WB abgewichen wird.
Sicherheitsbestimmungen, Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche sowie Schüler C-Bestimmungen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden.
- 2.2.3.5 Werden die WB nicht eingehalten, so muss der Hauptschiedsrichter (HS) einen offenen Wettkampf als nichtoffen erklären.
- 2.2.3.5.1 Eine derartige Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem DKV-Präsidium, DKV - Ressortleiter, LKV -Fachwart, DKV-Referenten für Kampfrichterwesen, LKV - Kampfrichterobmann und dem Ausrichter zuzuleiten.

2.3 AUSSCHREIBUNG

Sie muss enthalten:

2.3.1 Veranstaltungsart

2.3.1.1 Kanu-Wildwasserrennen (WW)

2.3.1.2 Kanu-Wildwassersprint (WW -Sprint)

2.3.1.3 Abfahrtsrennen (Abf)

2.3.1.4 Abfahrtssprint (Abf-Sprint)

2.3.2 Orts- und Flussangabe

2.3.3 Schwierigkeitsgrad (I - IV)

2.3.4 Art des Wettkampfes (int/bo/lo/bzo)

2.3.5 Veranstalter

2.3.6 Wettkampftermin

Terminänderungen nach der DKV- Fachwartetagung können nur auf schriftlichen Antrag des Ausrichters vom DKV- Ressortleiter nach Abstimmung mit allen anderen betroffenen Ausrichtern genehmigt werden.

2.3.7 Meldeschluss

2.3.7.1 Meldeschluss, auch bei Meldung über Telefax, ist grundsätzlich am v i e r t e n Montag vor dem Wettkampftermin. Fällt der Meldeschluss auf einen Feiertag, so verschiebt sich dieser Termin auf den nächstfolgenden Werktag.

2.3.7.1.1 Als Nachweis für die termingerechte Einhaltung des Meldeschlusses gilt der amtliche Poststempel bzw. das Telefax-Sendeprotokoll.

2.3.8 Ausrichter

2.3.9 Angaben zu den Preisen

2.3.10 Meldeanschrift, möglichst mit Telefon- und Telefaxnummer jeweils einschließlich der Vorwahlnummer bzw. E-Mail Adresse.

2.3.11 Besonderer Hinweis (Start / Ziel, Klassenbeschränkung, Campinggebühren o.ä.).

2.3.12 Zu jedem Wettkampf sind die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

2.3.13 Die Ausschreibung im KANU-SPORT ist kostenpflichtig. Die Gesamtveröffentlichung im Frühjahr eines jeden Jahres erfolgt zu ermäßigten Preisen.

2.4 MELDUNGEN

2.4.1 Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine abgegeben werden. Die Mannschaftsführer sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

2.4.1.1 Die Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen Gemeldeten.

- 2.4.1.2 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.
- 2.4.2 Die Meldungen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift Wettkampfmeldung an die in der Ausschreibung angegebene Anschrift zu senden.
- 2.4.2.1 Die Meldung kann auch, wenn in der Ausschreibung angegeben über Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 2.4.3 Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- vollständiger Name des Vereins.
 - Name, Vorname, Adresse des Mannschaftsführers bzw. dessen Vertreter.
 - Meldungen zu den Einzelrennen gemäß TZ 2.4.4 und / oder TZ 2.4.5
 - gegebenenfalls Meldungen zu den Mannschaftsrennen gemäß TZ 2.4.6
 - Vereinskurzname mit ausgeschriebenen Ortsnamen
- 2.4.4 Die Meldungen für die Einzelrennen der Leistungsklasse müssen folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers.
 - Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.13.4
- 2.4.5 Die Meldungen für die Einzelrennen der Schüler A, B, und C, der Jugend, der Junioren und der Senioren A, B, C und D müssen folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname der Wettkämpfer / innen.
 - Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.13.1, TZ 2.13.2, TZ 2.13.3 und TZ 2.13.5
 - Geburtsdatum.
- 2.4.6 Bei der Mannschaftsmeldung genügt die Angabe der Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.14.2.
- 2.4.7 Die namentliche Meldung ist spätestens eine Stunde vor Beginn des 1. Mannschaftswettkampfes schriftlich im Wettkampfbüro abzugeben.
- 2.4.7.1 Dann nicht namentlich gemeldete Mannschaften werden mit einer Sportstrafe belegt.
- 2.4.8 Eine Ummeldung ist im Einzelwettkampf innerhalb der gemeldeten Klasse möglich, wenn für den Ersatzfahrer gültige Startunterlagen bei der Mannschaftsführerbesprechung abgegeben werden.
- 2.4.8.1 Ummeldungen von einer Altersklasse in eine andere sind nicht gestattet.
- 2.4.9 Abmeldungen sind möglich, die Meldegebühr verfällt.
- 2.4.10 Der / die abgemeldete (n) Wettkämpfer ist / sind in der Bootsklasse, in der er / sie abgemeldet wurde(n), nicht mehr startberechtigt.
- 2.4.11 Nachmeldungen sind unter Beachtung von TZ 2.6.2 bis zum Beginn der Mannschaftsführerbesprechung gestattet.
- 2.4.11.1 Für Meldungen, die nach Meldeschluss gemäß Tz 2.3.7.1 oder Tz 2.3.7.1.1 abgeschickt wurden (Poststempel), ist außer der jeweiligen Teilnehmergebühr zusätzlich je Boot bzw. Mannschaft eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
- 2.4.12 Die Startgebühr wird mit der Meldung fällig und ist spätestens bei Abholung der Startnummern zu zahlen. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn der ausgeschriebene Wettkampf oder das Rennen ausfällt.

- 2.4.13 Fällt ein Rennen oder Teilrennen durch höhere Gewalt aus, wird keine Teilnehmergebühr zurückerstattet.
- 2.4.14 Bei internationalen Wettkämpfen der Kategorie C und bei Wettkämpfen mit internationaler Einladung kann von den ausländischen Wettkämpfern:
- eine Teilnehmergebühr erhoben werden, wenn die Meldung über den Verein erfolgte
 - k e i n e Teilnehmergebühr erhoben werden, wenn sie Mitglieder der Nationalmannschaft sind und die Meldung über den Verband erfolgte.

2.5 MELDEBESTÄTIGUNG UND PROGRAMM

- 2.5.1 Bei Deutschen Meisterschaften, German Masters und internationalen Veranstaltungen ist von den Ausrichtern sofort nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung an den betreffenden Verein zu senden.
- 2.5.2 Aufgrund der eingegangenen Meldungen hat der Ausrichter ein Vorprogramm oder Programm zu erstellen, das nicht später als 12 Tage vor dem Wettkampf (Poststempel – E-Mail- oder Faxversanddatum) zu senden ist an:
- 2.5.2.1 die teilnehmenden Vereine,
 - 2.5.2.2 die Mitglieder der Jury,
 - 2.5.2.3 den Hauptschiedsrichter und die Streckenschiedsrichter,
 - 2.5.2.4 den DKV-Ressortleiter,
 - 2.5.2.5 die jeweiligen LKV -Fachwarte, aus deren Verband Teilnehmer am Start sind,
 - 2.5.2.6 die DKV-Geschäftsstelle.
- 2.5.3 Das Vorprogramm muss enthalten:
- 2.5.3.1 den Namen des Wettkampfleiters,
 - 2.5.3.2 die Namen der Mitglieder der Jury,
 - 2.5.3.3 den Namen des Hauptschiedsrichters und die Namen der Streckenschiedsrichter, soweit bekannt,
 - 2.5.3.4 den Zeitplan und Ort der Mannschaftsführerbesprechung,
 - 2.5.3.5 die Alters- u. Bootsklassen mit Namen und ausgeschriebenen Vornamen der Wettkämpfer und den Startnummernangaben,
 - 2.5.3.6 die beteiligten Vereine mit vollem und abgekürztem Namen in alphabetischer Reihenfolge sowie ausgeschriebener Ortsangabe.
- 2.5.4 Im Programm müssen hierzu ergänzt werden:
- 2.5.4.1 die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA),
 - 2.5.4.2 Ort und Zeit der Startnummernausgabe und -rücknahme,
 - 2.5.4.3 Ort und Zeit der Bootsvermessung, falls diese erforderlich ist,

- 2.5.4.4 genaue Lage von Start und Ziel für alle Klassen,
- 2.5.4.5 genauer Hinweis auf die Sicherheitsbestimmungen,
- 2.5.4.6 Termin und Ort der Siegerehrung,
- 2.5.4.7 Bezeichnung der Preise, bei Herausforderungspreisen die Bedingungen und die bisherigen Gewinner.

2.6 STARTFOLGE

- 2.6.1 Die Startfolge hat sich nach den letzten bekannten Ergebnislisten von Qualifikationsrennen, Ranglistenrennen bzw. Meisterschaften oder Ersatzrennen zu richten. Der beste Wettkämpfer / die besten Wettkämpfer jeder Klasse startet / starten am Ende seines / ihres Wettbewerbes, die übrigen analog dazu.
 - 2.6.1.1 Wertungsrennen zur Ermittlung der Startfolge bei Deutschen Meisterschaften für Schüler, sind jeweils die letzten Deutschen-, bzw. Nord -, West -u. Süddeutschen Meisterschaften. Die Auswertung erfolgt nach einem Punktsystem auf Grundlage der Ritterformel. Das Ergebnis dient nur zur Festlegung der Startfolge und muss nicht veröffentlicht werden.
- 2.6.2 Wettkämpfer und Mannschaften, die nach dem Meldeschluss gemäß TZ 2.3.7.1 gemeldet werden (Poststempel), haben kein Anrecht auf einen leistungsgerechten Startplatz gemäß TZ 2.6.1 und 2.6.1.1
- 2.6.3 Startabstand
 - 2.6.3.1 Bei den Einzelwettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 30 Sekunden.
 - 2.6.3.2 Bei den Mannschaftswettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 1 Minute.
 - 2.6.3.3 Die Startabstände müssen während des gesamten Wettkampfes gleich bleiben.

2.7 STARTNUMMERN

- 2.7.1 Die Startnummern sind vom Ausrichter zu stellen.
- 2.7.2 Sie sind am Körper der Wettkämpfer /Innen oder als Klebenummern möglichst beidseitig am Boot, nach Angaben des Ausrichters, sichtbar zu befestigen.
- 2.7.3 Beim C II muss die Startnummer vom Vordermann getragen werden.
- 2.7.4 Jeder Wettkämpfer ist für die Erkennbarkeit seiner Startnummer verantwortlich.
- 2.7.5 Beim Mannschaftswettkampf muss jede Bootsbesatzung eine Startnummer haben.
- 2.7.6 Bei der Entgegennahme der Startnummern sind nur die Sportpässe der Startenden abzugeben.
- 2.7.7 Bei der Rückgabe der Startnummern sind die abgegebenen Sportpässe den Vereinen zurückzugeben und eventuell zuviel gezahlte Meldegebühren zu erstatten.

2.8 ZEITPLAN

Die im Programm festgelegte Reihenfolge der Rennen und der Zeitplan sind einzuhalten. Änderungen sind den Mannschaftsführern rechtzeitig bekannt zu geben.

2.9 SPORTPASS

- 2.9.1 Die Neuausstellung von Sportpässen ist beim LKV-Fachwart oder seinem Beauftragten zu beantragen. Die schriftliche Antragstellung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Personalien des Wettkämpfers,
 - Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft mit Vereinsnummer und Eintrittsdatum.
 - Bestätigung, dass der Antragsteller Freischwimmer ist,
 - ärztliche Bescheinigung, dass der Antragsteller sportgesund ist.
- 2.9.1.1 Nach der Ausstellung wird der Sportpass erst gültig, wenn die Sportlerin/ der Sportler:
- den Pass auf der Vorderseite unterschrieben
 - sowie auf der letzten Innenseite die Anti-Dopingbestimmungen des DKV mit Unterschrift anerkannt hat. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 2.9.2 Der DKV- Sportpass ist jährlich durch den zuständigen LKV- Fachwart oder seinem Beauftragten mit einem Jahreskontrollvermerk zu versehen. Dabei ist ebenfalls jährlich die Sporttauglichkeit auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, die am Tag der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein darf, im Sportpass zu bestätigen.
- 2.9.2.1 Hierzu sind die Sportpässe bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim LKV- Fachwart oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 2.9.2.2 Der Sportpass muss weiterhin folgende Eintragungen enthalten:
- Unterschrift des Inhabers,
 - Bestätigung eventuell vorgenommener Vereinswechsel,
 - Vermerk über die Klassenzugehörigkeit.
 - Unterschrift zur Anerkennung der Antidopingbestimmungen des DKV (letzte Innenseite). Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten.

2.10 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

- 2.10.1 Jede Wettkampfveranstaltung wird mit einer Mannschaftsführer Besprechung eröffnet. Sie ist zeitlich so zu legen, dass ein unnötiger Anreisetag vermieden wird.
- 2.10.2 Zutritt hierzu haben:
- 2.10.2.1 die Mannschaftsführer der teilnehmenden Vereine und die Einzelmitglieder,
 - 2.10.2.2 die Mitglieder des Wettkampfausschusses,
 - 2.10.2.3 die Mitglieder des Organisationsausschusses,
 - 2.10.2.4 der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Kampfrichterwesen,
 - 2.10.2.5 die LKV-Fachwarte und die LKV-Kampfrichterobmänner,
 - 2.10.2.6 der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie die LKV - Pressewarte,
 - 2.10.2.7 die offiziellen DKV- und LKV-Trainer.
- 2.10.3 Den Vorsitz führt der Organisationsleiter, dessen Beauftragter oder der jeweilige Fachwart.
- 2.10.4 Die Mannschaftsführerbesprechung hat folgende Punkte zu behandeln:
- 2.10.4.1 Feststellung der anwesenden Vereine,

- 2.10.4.2 Überprüfung der Startlisten (Ab-, Um- und Nachmeldungen),
- 2.10.4.3 Streckenplan mit Lage der Start- und Ziellinien für die einzelnen Wettkampfklassen,
- 2.10.4.4 Art des Startkommandos,
- 2.10.4.5 Sicherheitsmaßnahmen,
- 2.10.4.6 Ort des Wettkampfbüros,
- 2.10.4.7 Anschlagstelle der Ergebnisse,
- 2.10.4.8 Angaben über den Rettungsdienst,
- 2.10.4.9 sonstige Bekanntmachungen.

2.11 BOOTSBESTIMMUNGEN

2.11.1 Wettkämpfe werden unterschieden in den

- Bootskategorien
 - Kajak und Canadier

- und in den Bootstypen
 - Einerkajak KI
 - Einercanadier CI
 - Zweiercanadier CII

2.11.1.1 Kajaks sind Boote mit Deck, in denen die Wettkämpfer sitzen, und die mit Doppelpaddel gefahren werden müssen.

2.11.1.2 Canadier sind Boote mit Deck, in denen die Wettkämpfer knien, und die mit Stechpaddel gefahren werden müssen.

2.11.1.3 Alle Boote müssen ohne Steuereinrichtung gefahren werden.

2.11.2 Die Boote dürfen nur eine Kiellinie, ein Heck und einen Bug haben, und unterliegen folgenden Maß- und Gewichtsbestimmungen

	Höchstlänge / Mindesttrumpfbreite / Mindestgewicht		
Einerkajak	4,50 m	0,60 m	11 kg
Einercanadier	4,30 m	0,70 m	12 kg
Zweiercanadier	5,00 m	0,80 m	18 kg

2.11.2.1 Die Naht die das Unterschliff mit dem Deck verbindet kann bei der Messung als Teil des Rumpfes berücksichtigt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Bestandteile angebracht werden, um die gültigen Maße zu erreichen.

2.11.3 Jedes Boot oder Zubehör, das nicht den oben erwähnten Forderungen und den Werbebestimmungen (siehe Anhang 2) entspricht, wird zum Wettkampf nicht zugelassen.

2.11.4 Für seine Ausrüstung ist jeder Wettkämpfer selbst verantwortlich.

2.11.5 Die Boote müssen vor Beginn eines Wettkampfes den vorgeschriebenen Maß-, Gewichts- und Konstruktionsbestimmungen entsprechen und so verbleiben.

- 2.11.6 Es ist nicht zulässig, die Boote durch Provisorien auf die vorgeschriebenen Maße und Gewichte bringen.
- 2.11.7 Bei Deutschen Meisterschaften, German Masters und Ranglistenrennen findet am Ziel unmittelbar nach dem Aussteigen der Wettkämpfer, eine stichprobenartige Überprüfung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen statt.
- 2.11.7.1 Wird bei der Überprüfung ein Verstoß festgestellt, oder entzieht sich der Wettkämpfer der Überprüfung so ist er vom Rennen auszuschließen.

2.12 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 2.12.1 Boote müssen unsinkbar sein. Die Boote müssen im Bug vor der Fußstütze und im Heck hinter dem Sitz mit Spitzenbeuteln ausgerüstet sein.

Das Mindestvolumen der Spitzenbeutel beträgt :

	im Bug	im Heck
KI	30 Liter	50 Liter
CI	40 Liter	50 Liter
CII	60 Liter	60 Liter

Spitzenbeutel sind Bestandteil des Bootes und werden mitgewogen.

- 2.12.2 Boote müssen an jedem Ende eine Haltevorrichtung haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.
- 2.12.2.1 Folgende Haltevorrichtungen sind alternativ möglich:
- Halteschlaufen
 - kurze Seilstücke mit einem Querholze (Knebel)
- 2.12.3 Die Halteschlaufen müssen so beschaffen sein, dass ein rechteckiger quaderförmiger Gegenstand von 10 x 10 x 1,5 cm ohne weitere Hilfe durchgeschoben werden kann.
- 2.12.4 Das für die Haltevorrichtungen verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6 mm oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm haben.
- 2.12.5 Das Festkleben der Haltevorrichtungen ist unzulässig.
- 2.12.6 Jeder Wettkämpfer muss einen festgezogenen Sicherheitshelm tragen mit dauernd gespanntem Kinnriemen. Der Helm muss so gebaut sein, dass er die Stirn, die Schläfen und die Ohren schützt. Er muss der jeweils gültigen EU - Norm entsprechen.
- 2.12.7 Jeder Wettkämpfer muss eine Schwimmweste tragen. Sie soll aus geschlossenporigen, schwimmfähigen Material bestehen, gleichmäßig verteilt vorn und hinten, in einer Jacke oder Weste die über dem Oberkörper getragen wird. Die Auftriebskraft der Schwimmweste muss ausreichend sein, um ein geeichtes Gewicht von 6 kg zu tragen. Eine Schwimmspritzdecke kann die Schwimmweste (Auftriebshilfe) nicht ersetzen.
- 2.12.7.1 Die Mindesttragfähigkeit der Schwimmweste (Auftriebshilfe) muss bei Schülern der Altersklasse B und C bei 4 kg liegen.
- 2.12.7.2 Auf das tragen einer Schwimmweste kann verzichtet werden wenn dies der Ausrichter und der HS ausdrücklich gestatten. Das erhöhte Haftungsrisiko liegt bei der Instanz, die diesen Beschluss getroffen hat.
- 2.12.8 Kopfschutz und Schwimmweste (Auftriebshilfe) müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Rennens funktionsfähig sind.

2.12.8.1 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und / oder Schwimmweste (Auftriebshilfe) während des Rennens beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer das Rennen ohne besondere Aufforderung sofort zu beenden.

2.12.9 Jeder Wettkämpfer muss sich selbst aus seinem Boot befreien können.

2.12.10 Jeder Wettkämpfer startet auf eigene Gefahr. Weder der Veranstalter noch der Ausrichter können für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

2.13 BOOTS - UND ALTERSKLASSENEINTEILUNG

Es werden Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in folgenden Boots- und Altersklassen durchgeführt:

2.13.1 Schülerklassen

- 2.13.1.1 - KI Schülerinnen AK-C (nur Schülerspiele)
- KI Schüler AK-C (nur Schülerspiele)
- KI Schülerinnen AK-B
- KI Schüler AK-B

- 2.13.1.2 - KI Schülerinnen AK-A - KI Schüler AK-A
- CI Schülerinnen AK-A - CI Schüler AK-A
- CII Schülerinnen AK-A - CII Schüler AK A
- CII-Mixed Schüler AK-A

2.13.1.3 Ein Schüler / eine Schülerin darf an einem Tag nur an zwei Einzel-Rennen teilnehmen.

2.13.2 Jugendklassen

- KI weibl. Jugend - KI männl. Jugend
- CI weibl. Jugend - CI männl. Jugend
- CII weibl. Jugend - CII männl. Jugend
- CII Jugend-Mixed

2.13.3 Juniorenklassen

- KI weibl. Junioren - KI männl. Junioren
- CI weibl. Junioren - CI männl. Junioren
- CII weibl. Junioren - CII männl. Junioren
- CII Junioren-Mixed

2.13.4 Leistungsklassen

- KI Damen - KI Herren
- CI Damen - CI Herren
- CII Damen - CII Herren
- CII Mixed

2.13.5 Seniorenklassen

- KI Seniorinnen A - KI Senioren A
- KI Seniorinnen B - KI Senioren B
- KI Seniorinnen C - KI Senioren C
- KI Seniorinnen D - KI Senioren D
- CI Seniorinnen A - CI Senioren A
- CI Seniorinnen B - CI Senioren B
- CI Seniorinnen C - CI Senioren C
- CI Seniorinnen D - CI Senioren D
- CII Seniorinnen A - CII Senioren A
- CII Seniorinnen B - CII Senioren B
- CII Seniorinnen C - CII Senioren C
- CII Seniorinnen D - CII Senioren D

- CII-Mixed Senioren A
- CII-Mixed Senioren B
- CII-Mixed Senioren C
- CII-Mixed Senioren D

2.13.6 Männliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Rennen von weiblichen Wettkampfteilnehmern starten.

2.13.7 Schüler, Jugendliche und Junioren dürfen an einem Tage nur an einer Veranstaltung bzw. einem Test im Kanuleistungssport teilnehmen.

2.13.8 Die Altersklassenzugehörigkeit eines CII- Bootes wird durch das Alter des älteren Fahrers bestimmt. Der Altersklassenunterschied darf nur eine Altersklasse betragen. Eine Rückstufung im CII-Boot ist im gleichen Jahr nicht möglich.

2.13.9 Ein vorzeitiger Altersklassenwechsel ist möglich im letzten Jahr der Klassenzugehörigkeit, ab Geburtstag. Er muss im Sportpass vermerkt werden, und gilt für alle Bootsklassen. Eine Rückstufung ist danach nicht mehr möglich.

2.13.10 Rengemeinschaften

2.13.10.1 Rengemeinschaften sind im Canadier Zweier auf der Basis der Bundesländer bzw. des DKV bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt. Alle Angaben, die in der DWB - Kanu-Wildwasserrennsport den Verein betreffen, sind auch für Rengemeinschaften gültig.

2.13.10.2 Ein an einer Rengemeinschaft beteiligter Sportler kann im Canadier Zweier auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Rengemeinschaft starten.

2.13.10.3 LKV- Rengemeinschaften können nur von den jeweiligen Landeswildwasserrennsportwarten / DKV- Rengemeinschaften vom DKV- Ressortleiter oder deren Beauftragten gemeldet werden.

2.13.10.4 Die Namensbezeichnung einer Rengemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes oder DKV beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Rengemeinschaften auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.

2.14 MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE

2.14.1 Zu Mannschaftswettkämpfen sind nur Vereinsmannschaften startberechtigt.

2.14.1.1 Eine Mannschaft besteht aus drei Booten einer Bootsklasse.

2.14.2. Mannschaften werden gebildet:

2.14.2.1 Schülerklasse

- Schülermannschaften gemeinsam aus den Schülerklassen A und / oder B weiblich und / oder männlich.
- weibliche Schülermannschaften gemeinsam aus weiblichen Schülern der Klassen A und / oder B.

2.14.2.2 Jugendklasse

- Jugendmannschaften gemeinsam aus den Jugendklassen weiblich und / oder männlich.

2.14.2.3 **Juniorenklasse**

- Juniorenmannschaften gemeinsam aus den Juniorenklassen weiblich und / oder männlich.

2.14.2.4 **Leistungsklasse / Seniorenklasse**

- Mannschaften gemeinsam aus der Damen- und / oder Herrenklasse.

2.14.2.5 Weibliche Jugend-, weibliche Junioren- und Damenmannschaften dürfen nur aus weiblichen Teilnehmern bestehen.

2.14.2.6 In CII-Mannschaftsrennen sind CII-Mixed Boote startberechtigt

2.14.2.7 In den Jugend-, Junioren- und Seniorenmannschaften können je 2 Fahrer der nächstunteren Altersklasse starten.

2.15 Wettkämpfer/Innen die in der Rangliste (Classic oder Sprint) geführt werden, sind in der Seniorenklasse nicht startberechtigt. Dies gilt für alle Bootsklassen.

2.16 **WETTKAMPFSTRECKE**

2.16.1 Bei Classic-Rennen richtet sich die Länge der Wettkampfstrecke nach den benötigten Fahrzeiten (Mittelwert) einer Klasse. Nicht überschreiten sollte die Fahrtdauer in

der weibl. Schülerklasse	ca. 10 Minuten
der männl. Schülerklasse	ca. 10 Minuten

der weibl. Jugendklasse	ca. 15 Minuten
der männl. Jugendklasse	ca. 20 Minuten

der weibl. Juniorenklasse	ca. 20 Minuten
der männl. Juniorenklasse	ca. 30 Minuten

der Damen-Leistungsklasse	ca. 20 Minuten
der Herren-Leistungsklasse	ca. 45 Minuten

der Seniorenklasse	ca. 20 Minuten
--------------------	----------------

2.16.2 Bei Sprintrennen ist die Wettkampfstrecke mindestens 400 Meter und maximal 800 Meter lang.

2.16.3 Die Wettkampfstrecke muss in allen Teilen befahrbar sein. An gefährlichen Stellen können Richtungstore die günstigste Durchfahrt bezeichnen. Während eines Wettkampfes sollte eine gleichmäßige Wasserführung gewährleistet sein. Das Umtragen von Booten ist nicht gestattet.

2.16.4 Bei Abfahrtsrennen kann eine Wettkampfstrecke durch Richtungstore festgelegt werden. Hierüber entscheidet die Jury in Verbindung mit dem Hauptschiedsrichter.

2.16.5 Der Sprint wird in 2 Läufen ausgefahren. Die Zeiten beider Läufe werden miteinander addiert. Kommt ein Wettkämpfer nur in einem Lauf ins Ziel erfolgt keine Wertung.

2.17 **STRECKENFREIGABE**

2.17.1 Vor der Veranstaltung muss dem Hauptschiedsrichter und den Mannschaftsführern Gelegenheit gegeben werden, die Strecke zu besichtigen. Bestehen Zweifel über die Befahrbarkeit, müssen die betreffenden Stellen vorgefahren werden.

2.17.2 Die Strecke wird freigegeben, wenn

- ihre Befahrbarkeit festgestellt ist,
- sie den Bestimmungen und Anforderungen der WB entspricht,
- an den gefährlichen Stellen die erforderlichen Rettungsmaßnahmen erfüllt sind.

2.18 TRAINING

- 2.18.1 Der Ausrichter ist für den reibungslosen Ablauf des offiziellen Trainings verantwortlich. Hierbei ist er von den Kampfrichtern zu unterstützen.
- 2.18.2 Die Trainierenden haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

2.19 MINDESTTEILNAHME

- 2.19.1 Zur Austragung eines Wettkampfes müssen im Einzel- bzw. Mannschaftswettkampf mindestens drei Boote bzw. Mannschaften gemeldet sein.
- 2.19.2 Kommt ein Wettkampf durch Minderbeteiligung nicht zustande, können 2 Altersklassen zusammengelegt werden. Der Altersklassenunterschied darf nur eine Altersklasse betragen. Das Rennen das nicht zustande gekommen wäre, sollte der höheren Altersklasse zugeordnet werden.
- 2.19.3 Kommt in der Seniorenklasse A, B, C oder D kein Rennen zustande, so ist die Wettkämpferin bzw. der Wettkämpfer in der nächst niedrigen zustande kommenden Altersklasse startberechtigt
- 2.19.4 Kommt ein CII-Mix-Rennen durch Minderbeteiligung nicht zustande, dürfen die jeweiligen Boote in der entsprechenden männl. Altersklasse im CII-Rennen starten.

2.20 START

- 2.20.1 Die Start- und Ziellinie sind deutlich zu markieren.
- 2.20.2 Bei einem Frühstart muss der Wettkämpfer oder die Mannschaft ausgeschlossen werden.
- 2.20.3 Fliegender Start ist nicht erlaubt.
- 2.20.3.1 Bei Lichtschrankenmessung am Start ist ein fliegender Start erlaubt, wenn die Startfreigabe von einer festen Startposition erfolgt.
- 2.20.4 Jedes Boot sollte von einem Assistenten des Starters bis zum Start in der Startposition festgehalten werden.
- 2.20.5 Bei den Mannschaftsläufen muss das zweite und dritte Boot ruhig liegen (vorzugsweise festgehalten werden), bis das erste Boot die Laufzeit aktiviert.
- 2.20.6 In jedem Falle müssen besondere Anweisungen des Starters befolgt werden.

2.21 ÜBERHOLEN

- 2.21.1 Jeder Wettkämpfer, der von einem anderen Wettkämpfer eingeholt wird, muss dem Überholenden bei dessen Zuruf „Strecke frei“ das Überholen ermöglichen.
- 2.21.2 Wer einen Wettkämpfer nachweislich behindert, wird ausgeschlossen.

2.22 HILFELEISTUNG

2.22.1 Da das Kanu-Wildwasserrennen mehr ein Kampf gegen die Naturelemente als gegen den Konkurrenten ist, muss jeder Teilnehmer, der einen anderen Wettkämpfer in Gefahr sieht, sofort helfen.

2.22.1.1 Eine unterlassene Hilfeleistung führt zur Disqualifikation, gegebenenfalls auf Lebenszeit.

2.23 KENTERUNG

2.23.1 Jeder Wettkämpfer, der kentert, kann sein Rennen zu Ende fahren, wenn:

- der Wasserlauf nicht verlassen wird.
- keine fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.

2.23.2 Beim Mannschaftswettkampf dürfen sich die Wettkämpfer einer Mannschaft gegenseitig helfen.

2.23.3 Wettkämpfer oder Mannschaften, die den Wettkampf aufgeben, müssen schnellstens die Wettkampfstrecke freimachen.

2.23.4 Ist ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft aus dem Rennen ausgeschieden, so ist die Startnummer grundsätzlich abzunehmen.

2.24 FREMDE HILFE

2.24.1 Wettkämpfer, die mit fremder Hilfe ihren Wettkampf beginnen, durchführen oder nach einer Kenterung (mit Ausstieg) fortsetzen, sind auszuschließen.

2.24.2 Als fremde Hilfe bei Wettkämpfen gilt:

- jegliche Hilfeleistung Dritter gegenüber einem Boot oder Wettkämpfer, auch nach Kenterung,
- jegliche akustische Unterstützung des Wettkämpfers mit technischen Mitteln.

2.24.3 Hilfe, die sich Mitglieder einer im Wettkampf befindlichen Mannschaft untereinander leisten, gilt nicht als fremde Hilfe.

2.25 VERLUST ODER BRUCH EINES PADDEL

2.25.1 Wenn ein Wettkämpfer sein Paddel verliert oder zerbricht, darf er nur das im oder auf dem Boot mitgeführte Ersatzpaddel benutzen.

2.25.2 Eine Mannschaft kann Ersatzpaddel untereinander austauschen.

2.26 ZEITNAHME

2.26.1 Die Fahrzeit für den Wettkampf beginnt, wenn der Rumpf des Wettkämpfers die Startlinie durchbricht und endet, wenn der Rumpf des Wettkämpfers die Ziellinie durchbricht. Bei Zeitmessung mittels Lichtschranke wird die Zeit durch Auslösung der Lichtschranke mit Rumpf, Boot oder Paddel festgestellt und voll ausgewertet. Bei Zeitmessungen ohne Lichtschranke am Start wird auf die 1/10 Sekunde gerundet. Bei nicht automatischer Auslösung am Start oder im Ziel, wird die Lichtschranke danach von Hand ausgelöst und die Zeit auf die 1/10 Sekunde gerundet.

2.26.1.1 Beim C II ist jeweils der Rumpf des Wettkämpfers maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.

2.26.2 Beim Mannschaftswettkampf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.

- 2.26.2.1 Maßgebend ist entsprechend TZ 2.26.1 und TZ 2.26.1.1 jeweils der Rumpf des Wettkämpfers.
- 2.26.3 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft ausgeschlossen.
- 2.26.3.1 Kieloben bedeutet, das Boot liegt kieloben auf dem Wasser, und der Körper (Rumpf und Kopf) des Wettkämpfers befindet sich vollständig unter Wasser.
- 2.26.4 Bei den Mannschaftsläufen müssen alle drei Boote innerhalb von 15 Sekunden die Ziellinie durchbrechen, andernfalls zieht dieses einen Ausschluss nach.
- 2.26.5 Zur Ergebnisermittlung bei Meisterschaften (DM, GM, LM), German Masters und Ranglistenrennen (RL) sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen durchzuführen.
- 2.26.5.1 Bei Ausfall der einen Zeitnahme werden die Ergebnisse der anderen wirksam.

2.27 WETTKAMPFERGEBNISSE

- 2.27.1 Die Wettkampfergebnisse sollen möglichst schnell, müssen jedoch spätestens 20 min nach Beendigung des jeweiligen Rennens, durch Aushang veröffentlicht werden.
- 2.27.2 Die Ergebnisbekanntgabe muss enthalten:
- Uhrzeit der Bekanntgabe,
 - Startnummer des Wettkämpfers bzw. der Mannschaft,
 - Fahrzeit in Sekunden und deren Bruchteile.
- 2.27.3 Bei Zeitgleichheit erfolgt eine gemeinsame Platzierung der Wettkämpfer. Dadurch entfällt der entsprechende nächste Platz in der Ergebnisliste.
- 2.27.4 Jeder Ausrichter sollte bemüht sein, die Ergebnislisten am Tage der Veranstaltung auszugeben.
- 2.27.5 Die Ergebnislisten sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung (Poststempel) zuzusenden, soweit sie nicht anlässlich der Siegerehrung in Empfang genommen wurden:
- der DKV-Geschäftsstelle,
 - den beteiligten Vereinen,
 - dem Hauptschiedsrichter.
- 2.27.6 Die Ergebnislisten sind zusätzlich auf Wunsch auszuhändigen oder zuzuschicken:
- den Mitgliedern der Jury,
 - der Redaktion kanu-SPORT,
 - dem DKV-Ressortleiter,
 - dem DKV-Referenten für Kampfrichterwesen,
 - dem DKV-Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem DKV-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Bundestrainern,
 - den jeweiligen LKV-Fachwarten, aus deren Einzugsbereich Teilnehmer am Start waren.
- 2.27.7 Aus den zu erstellenden Ergebnislisten muss hervorgehen:
- Platzierung der Wettkämpfer mit Angabe des Namens und Vereins mit Ortsangabe,
 - Fahrzeit,
 - ausgeschlossene oder disqualifizierte Wettkämpfer mit Namen,
 - gemeldete, jedoch nicht angekommene Wettkämpfer mit ihren Startnummern.

2.28 PREISE

- 2.28.1 Wander- und Gedächtnispreise müssen vom zuständigen LKV- Fachwart genehmigt werden und einen angemessenen Wert darstellen.
- 2.28.1.1 Wanderpreise dürfen nur in Verbindung mit einer, dem Gewinner verbleibenden Erinnerungsgabe vergeben werden.
- 2.28.2 Mannschafts- Ehrenpreise gehen grundsätzlich in das Eigentum des Vereins über. Den Wettkämpfern können Erinnerungsgaben, die ihr Eigentum werden, gegeben werden.
- 2.28.3 Preise dürfen solange der Verein besteht, nicht verpfändet noch veräußert werden
- 2.28.4 Wander- und Gedächtnispreise gehen bei Auflösung des Vereins entschädigungslos in den Besitz des Landesverband über.

2.29 AUSSCHLUSS / DISQUALIFIKATION

- 2.29.1 Ein Ausschluss gilt nur für den jeweiligen Lauf / das jeweilige Rennen.
- 2.29.2 Die Disqualifikation eines Wettkämpfers hat das Verbot für die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung zur Folge.
- 2.29.2.1 Disqualifikationen können von der Jury und dem Hauptschiedsrichter ausgesprochen werden.

2.30 PROTESTE

- 2.30.1 Proteste sind zulässig gegen jeden an der Veranstaltung Beteiligten wegen:
- eines Verstoßes gegen die WB,
 - eines wettkampfwidrigen Verhaltens,
 - fehlender Startberechtigung,
 - einer von den Mitgliedern des Wettkampfausschusses, ausgenommen der Jury, getroffenen Entscheidung.
- 2.30.2 Gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters ist der Protest nur zulässig mit der Begründung, es liege ein Verstoß gegen die WB vor.
- 2.30.3 Gegen Entscheidungen der Streckenschiedsrichter kann der Mannschaftsführer nur E i n s p r u c h beim Hauptschiedsrichter erheben.
- 2.30.4 Proteste gegen Unregelmäßigkeiten während eines Wettkampfes sind spätestens eine Viertelstunde nach öffentlicher Bekanntgabe der Ergebnisse dieses Wettkampfes durch Listenaushang einzureichen.
- 2.30.5 Andere Proteste sind möglich, müssen jedoch vor der Siegerehrung erfolgen.
- 2.30.6 Zum Protest sind berechtigt:
- die Mannschaftsführer der Vereine,
 - die Mitglieder des Wettkampfausschusses,
 - der DKV-Ressortleiter,
 - die LKV-Fachwarte.
- 2.30.7 Der Protest ist schriftlich mit Begründung der Jury (notfalls dem Hauptschiedsrichter) unter Beifügung einer Protestgebühr einzureichen. Die Höhe der Protestgebühr wird vom DKV-Verbandsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

- 2.30.8 Der Protest kann, solange nicht über ihn verhandelt wird, jederzeit zurückgenommen werden.
- 2.30.9 Die Protestgebühr verfällt im Falle der Ablehnung zu Gunsten des Veranstalters.
- 2.30.9.1 Wird ein Protest zugunsten des Protestführers entschieden, so ist ihm die Protestgebühr zu erstatten.
- 2.30.10 Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Die Entscheidung muss noch am Tage des Wettkampfes fallen.
- 2.30.11 Mitglieder der Jury, die einem durch den Protest betroffenen Verein angehören und somit Partei sind, dürfen keine Entscheidung fällen. Sie werden von den Ersatzmitgliedern vertreten.
- 2.30.12 Die Jury muss die Betroffenen, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen und anhören.
- 2.30.13 Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Befragung von Kampfrichtern und Zeugen.
- 2.30.14 Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Aussagen der Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.
- 2.30.15 Die Entscheidung der Jury ist den beteiligten Vereinen zur Kenntnis zu bringen, sie erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung des Protokolls.

2.31 BESCHWERDEN

- 2.31.1 Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche (Datum des Poststempels) nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über den Beschluss Beschwerde erhoben werden.
- 2.31.2 Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung beim DKV-Ressortleiter unter Beifügung der Beschwerdegebühr einzureichen. Die Höhe der Beschwerdegebühr wird vom DKV-Verbandsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 2.31.3 Die Beschwerdeschrift ist den Beteiligten umgehend unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 2.31.4 Beschwerden behandelt und entscheidet der DKV-Beschwerdeausschuss.
- 2.31.4.1 Er besteht aus dem DKV-Ressortleiter und aus vier Mitgliedern verschiedener Landesverbände. Die Mitglieder werden vom DKV-Ressortleiter benannt und einberufen. Der Beschwerdeausschuss muss vorher vom DKV-Präsidium bestätigt werden.
- 2.31.4.2 Der Beschwerdeausschuss kann nur aus Personen bestehen, die nicht in der Jury tätig waren und die nicht Partei sind.
- 2.31.4.3 Den Vorsitz führt der DKV-Ressortleiter oder ein vom DKV-Präsidenten benannter Vertreter.
- 2.31.5 Der Beschwerdeausschuss soll Beschwerden nach Möglichkeit anlässlich der DKV-Fachwarte-Tagung behandeln und entscheiden.
- 2.31.6 Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.
- 2.31.6.1 Die Entscheidung ist einschließlich der Begründung zu protokollieren und allen Beteiligten zuzusenden.

- 2.31.7 Mit der Beschwerde können nicht die tatsächlichen Feststellungen der Jury angefochten werden, sondern nur die daraus abgeleiteten Entscheidungen.
- 2.31.8 Gelangen schwerwiegende sachliche Beschwerdegründe erst nachträglich zur Kenntnis des Beschwerdeberechtigten, steht ihm das Beschwerderecht bis zur DKV-Fachwarte-Tagung zu.
- 2.31.8.1 In diesem Fall ist der Beschwerde eine Begründung für die Nichteinhaltung der Beschwerdefrist beizufügen.
- 2.31.9 Wird eine Beschwerde zugunsten des Beschwerdeführers entschieden, so ist ihm die Beschwerdegebühr und gegebenenfalls auch die Protestgebühr zu erstatten.

2.32 DISZIPLINARSTRAFEN

- 2.32.1 Unabhängig von den Entscheidungen des Hauptschiedsrichter oder der Jury können Handlungen, welche gegen die sportliche Ehrbegriffe verstoßen und dadurch das Ansehen des Kanusports schädigen, nach der DKV-Sportordnung bestraft oder nach der DKV-Rechtsordnung verfolgt werden.

KAMPFRICHTER UND DEREN AUFGABEN

2.33 DER WETTKAMPAUSSCHUSS (WA)

- 2.33.1 Der WA ist für die Durchführung und Abwicklung der Wettkämpfe verantwortlich. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- 2.33.1.1 Wettkampfleiter
- 2.33.1.2 Jury
- 2.33.1.3 Hauptschiedsrichter
- 2.33.1.4 Streckenschiedsrichter
- 2.33.1.5 Starter
- 2.33.1.6 Zielrichter
- 2.33.2 Diese Kampfrichter, müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein (siehe TZ 2.50).
- 2.33.3 Allen Mitglieder des WA ist es untersagt, während ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern im Laufe des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise durch Zurufe oder in sonstiger Form zu geben.

2.34 DER WETTKAMPFLEITER (WL)

- 2.34.1 Der WL leitet die Durchführung des Wettkampfes entsprechend den Wettkampfbestimmungen.

2.35 DIE JURY

- 2.35.1 Die Jury ist für die durchgeführten Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Gegen ihre Entscheidungen kann die Beschwerde eingelegt werden.
- 2.35.2 Die Jury wird eingesetzt

- 2.35.2.1 bei Deutschen Meisterschaften (DM), German Masters, Ranglistenrennen (RL) und DKV - Qualifikationsrennen von der DKV-Fachwarte-Tagung auf Vorschlag des DKV-Referenten für Kampfrichterwesen,
- 2.35.2.2 bei Landesmeisterschaften und allen übrigen genehmigungspflichtigen Veranstaltungen vom LKV -Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem LKV -Fachwart und dem Ausrichter.
- 2.35.3 Die Jury muss mindestens aus drei Personen bestehen.
- 2.35.4 Fällt ein Mitglied der Jury aus, oder sind nicht alle bis zum Beginn der Veranstaltung anwesend, müssen die verbleibenden Mitglieder für qualifizierten Ersatz sorgen.
- 2.35.5 Die Mitglieder der Jury müssen:
 - 2.35.5.1 bei Deutschen Meisterschaften (DM), German Masters, Ranglistenrennen (RL) und DKV- Qualifikationsrennen aus verschiedenen Landesverbänden sein,
 - 2.35.5.2 bei allen übrigen Veranstaltungen aus verschiedenen Bezirken bzw. Vereinen.
- 2.35.6 Bei Meisterschaften (DM, GM und LM) der Schüler, Jugend und Junioren, sowie bei Ranglistenrennen, muss ein Jugendvertreter der Jury angehören und ihre Interessen vertreten.
 - 2.35.6.1 Er ist vom zuständigen Jugendwart zu benennen.
- 2.35.7 Die Jury entscheidet über Proteste.
- 2.35.8 Die Jury kann Wettkampfteilnehmer beim Verstoß gegen diese Wettkampfbestimmungen ausschließen oder disqualifizieren und gegebenenfalls nach der DKV-Sportordnung bestrafen.
- 2.35.9 Die Jury ist für die Überprüfung der Startunterlagen zuständig. Sie sind vom Ausrichter der Jury zur Verfügung zu stellen.
- 2.35.10 Die Jury überprüft während des Wettkampfes die Gültigkeit der KR -Ausweise gemäß Tz 2.33.2 von Wettkampfleiter, Starter, Zielrichter und Streckenschiedsrichter.
- 2.35.11 Die Jury ist für die Bootsvermessung verantwortlich.

2.36 DER HAUPTSCHIEDSRICHTER (HS)

- 2.36.1 Der HS ist vor der Veranstaltung den teilnehmenden Vereinen bekannt zu geben.
- 2.36.2 Sein Stellvertreter ist das im Programm erstgenannte Mitglied der Jury. Umbesetzungen sind den Veranstaltungsteilnehmern mitzuteilen.
- 2.36.3 Der HS trifft seine Entscheidungen vor, während und nach dem Wettkampf.
 - 2.36.3.1 Seine Entscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie im Gegensatz zu den Wettkampfbestimmungen stehen.
- 2.36.4 Der HS beaufsichtigt die Streckenschiedsrichter.
- 2.36.5 Der HS allein entscheidet bei Streitfällen über das wettkampfmäßige Verhalten der Startenden.
- 2.36.6 Der HS ist berechtigt, einzelne Teilnehmer erneut, starten zu lassen, falls dieses durch außergewöhnliche Umstände erforderlich wird.

2.36.7 Der HS kann jeden Teilnehmer vom weiteren Wettkampf ausschließen oder disqualifizieren, der sich seinen Anordnungen nicht fügt, oder der sich während des Wettkampfes unsportlich verhält.

2.36.8 Bei außergewöhnlichen Wasser- oder Wetterverhältnissen kann der HS:

- den Start verschieben,
- Strecken und Streckenlängen ändern,
- die Veranstaltung im Einvernehmen mit der Jury und dem Wettkampfleiter abbrechen.

2.37 DER STRECKENSCHIEDSRICHTER (STS)

2.37.1 Die Anzahl der StS bei einer Veranstaltung richtet sich nach den Gegebenheiten.

2.37.2 Der StS muss in seinem Bereich den Ablauf des Wettkampfes überwachen und notwendige Rettungsaktionen veranlassen.

2.37.3 Bei Behinderung, unterlassener Hilfeleistung sowie bei Verstößen gegen die WB hat der StS dem HS umgehend den Vorfall schriftlich zu melden.

2.38 STARTER (ST)

2.38.1 Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Er ruft die Wettkämpfer an den Start und startet sie in der Reihenfolge des Programms.

2.38.2 Das Startkommando lautet: 5 - 4 - 3 - 2 - 1 ab.

2.38.2.1 Wird ein anderes Startkommando verwandt, muss das bei der Mannschaftsführerbesprechung bekannt gegeben werden.

2.38.2.2 Entsprechende akustische und / oder optische Signale sind zugelassen.

2.38.3 Der Starter schließt Wettkämpfer aus:

- die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten,
- die nicht zur Startzeit erscheinen,
- die nicht in sportgerechter Kleidung oder ohne Startnummer antreten,
- die gegen die Bootsbestimmungen verstoßen,
- die den Weisungen des Starters nicht nachkommen.

2.39 ZIELRICHTER (ZR)

2.39.1 Der Zielrichter ist für die Feststellung des Zieleinlaufes verantwortlich.

2.39.2 Das Überfahren der Ziellinie wird dem Wettkämpfer durch ein akustisches Signal bekannt gegeben.

2.39.3 Beim Mannschaftswettkampf wird dieses Signal gegeben, wenn das letzte Boot einer Mannschaft die Ziellinie überfährt.

2.40 BOOTSVERMESSUNG

2.40.1 Das Bootsvermessungspersonal überprüft unter Beaufsichtigung eines Mitglieds der Jury, dass die am Wettkampf beteiligten Boote, Schwimmwesten, Paddel und Zubehör der DWB entsprechen, und Maße, Gewichte und Sicherheitsbestimmungen sowie die Größe der Markenzeichen eingehalten werden. Es gewährleistet den Sportlern ausreichende Möglichkeit ihre Boote vor dem Wettkampf selbst zu vermessen.

2.41 DER ORGANISATIONSAUSSCHUSS (OA)

- 2.41.1 Zur technischen Abwicklung der Veranstaltung muss der Ausrichter einen OA einsetzen.
- 2.41.2 In den OA können soviel Personen genommen werden, wie zur reibungslosen Durchführung notwendig sind.
- 2.41.3 Der Vorsitzende des OA ist der Wettkampfleiter. Ihm unterstehen
 - 2.41.3.1 der Organisationsleiter,
 - 2.41.3.2 der Technische Leiter,
 - 2.41.3.3 der Vorstarter und Starthelfer,
 - 2.41.3.4 der Zeitnehmer und Zeitschreiber,
 - 2.41.3.5 der Zeitrechner und Kontrollrechner,
 - 2.41.3.6 der Rettungswart,
 - 2.41.3.7 der Pressewart,
 - 2.41.3.8 der Sprecher.
- 2.41.4 Der OA hat die Veranstaltung zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm folgende Arbeiten auszuführen:
 - 2.41.4.1 Beantragung des Veranstaltungstermins beim zuständigen LKV -Fachwart.
 - 2.41.4.2 Zusammenstellung der Ausschreibung auf dem Ausschreibungsformular.
 - 2.41.4.3 Erstellung des Programms und gegebenenfalls des Vorprogramms unter Beachtung der WB, insbesondere TZ 2.6.
 - 2.41.4.4 Verschicken der Programme bzw. der Vorprogramme und gegebenenfalls der Meldebestätigungen gemäß TZ 2.5.1.
 - 2.41.4.5 Einladung des eingesetzten WA und OA.
 - 2.41.4.6 Vorbereitung der technischen Einrichtung.
 - 2.41.4.7 Abwicklung der Veranstaltung in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.
 - 2.41.4.8 Herausgabe einer Ergebnisliste.

2.42 DER ORGANISATIONSLEITER

- 2.42.1 Der Organisationsleiter ist für die gesamte Vorbereitung und Organisation des Wettkampfes verantwortlich. Er kann zusätzlich Mitarbeiter einsetzen.

2.43 DER TECHNISCHE LEITER

- 2.43.1 Der Technische Leiter ist für die Errichtung und das Funktionieren der für den Wettkampf erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen, sowie für den guten Zustand der Aufhängung eventueller Richtungstore verantwortlich. Er muss immer bereit sein, notwendige Reparaturen sofort ausführen zu können.

2.44 VORSTARTER

- 2.44.1 Es ist die Aufgabe des Vorstarters, die Wettkämpfer für den Start aufzurufen.
- 2.44.1.1 Das rechtzeitige Erscheinen am Start liegt in jedem Falle im Verantwortungsbereich des Wettkämpfers.
- 2.44.2 Dem Vorstarter obliegt die Kontrolle, dass Boote und Ausrüstung der Wettkämpfer den Wettkampfbestimmungen entsprechen und die geforderten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
- 2.44.3 Beanstandungen hat der Vorstarter dem Starter umgehend mitzuteilen.

2.45 ZEITNEHMER UND ZEITSCHREIBER

- 2.45.1 Der Zeitnehmer hat die gefahrenen Zeiten auf mindestens eine Zehntelsekunde genau zu messen.
- 2.45.2 Eine elektronische Zeitmessung ist zulässig, muss aber voll ausgewertet werden.
- 2.45.3 Der Zeitschreiber steht zur Verfügung des Zeitnehmers.

2.46 ZEITRECHNER UND KONTROLLRECHNER

- 2.46.1 Sie sind für die Auswertung und Freigabe der Wettkampfergebnisse verantwortlich.

2.47 RETTUNGSWART

- 2.47.1 Der Rettungswart hat sich in Verbindung mit einzusetzenden Helfern um die Bergung gekenterter oder verunglückter Wettkämpfer zu bemühen.
- 2.47.2 Er hat für die erforderlichen Hilfsmittel zur Rettung Gekenterter oder Verunglückter während der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- 2.47.3 Der Rettungswart hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass ein Verunglückter jederzeit ärztlich betreut werden kann.

2.48 PRESSEWART

- 2.48.1 Der Pressewart sorgt für eine ausreichende Information der Journalisten über die Veranstaltung und ihren Ablauf.
- 2.48.2 Er hat das Recht, Auskünfte bei den verschiedenen offiziellen Stellen einzuholen. Auf seinen Wunsch sind ihm die Wettkampfergebnisse mitzuteilen und auszuhändigen.

2.49 SPRECHER

- 2.49.1 Gemäß den Anweisungen des Organisationsleiters hat er den Beginn eines jeden Rennens, die Startfolge und wenn möglich im Verlauf des Wettkampfes die Ergebnisse bekannt zu geben.
- 2.49.2 Bei seinen Kommentaren darf er der offiziellen Wertung eines Rennens nicht vorgreifen.

2.50 KAMPFRICHTERTÄTIGKEIT

- 2.50.1 Kampfrichtertätigkeit kann ausüben, wer mindestens 16 Jahre alt und im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ist.

- 2.50.2 Die Befähigung zur Kampfrichtertätigkeit wird nach einer Prüfung in einem Kampfrichterausweis bestätigt.
- 2.50.2.1 Das Ausstellen der KR -Ausweise und die Bestätigung bis Qualifikation 5 obliegt den zuständigen LKV -Kampfrichterobmännern.
- 2.50.2.2 Die Bestätigung ab Qualifikation 6 erfolgt nach Befähigungsnachweis, auf Vorschlag vom LKV -Kampfrichterobmann, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen.
- 2.50.2.3 Die Bestätigung der Qualifikation zur internationalen Kampfrichtertätigkeit erfolgt nach der Prüfungsordnung der ICF.
- 2.50.3 Die Gültigkeit der Kampfrichterausweise wird für die Dauer von vier Jahren bestätigt.
- 2.50.4 Nach Ablauf der Gültigkeit eines KR -Ausweises kann diese bei regelmäßiger Kampfrichtertätigkeit (mindestens zwei Einsätze/Jahr) jeweils um weitere vier Jahre verlängert werden.
- 2.50.5 Bei grundlegenden Regeländerungen ist die Teilnahme an neuen Schulungen erforderlich.
- 2.50.5.1 Die Gültigkeit des KR -Ausweises kann bei Nichtteilnahme an Schulungen verkürzt werden.
- 2.50.6 Kampfrichter, die sich am Wettkampf beteiligen, dürfen in ihrem Rennen nicht als Kampfrichter fungieren.

3. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

- 3.1 Bei Deutschen Meisterschaften benennt der Deutsche Kanutag bzw. der DKV-Verbandsausschuss den ausrichtenden Verband. Die DKV-Fachwarte-Tagung hat das Vorschlagsrecht
- 3.2 Deutsche Meisterschaften werden unterschieden in
- WW-Classic Meisterschaften und
 - WW-Sprint Meisterschaften
- 3.3 Deutsche Meister im Einzelwettkampf werden ermittelt in der
- Schülerklasse A
 - Jugendklasse
 - Juniorenklasse
 - Leistungsklasse
- Ausgenommen sind die CI und CII der weiblichen Schüler, Jugend, Junioren und Damen sowie der CII-Mixed Schüler A
- 3.4 Deutsche Meister im Mannschaftswettkampf werden ermittelt in der
- Schülerklasse,
 - Jugendklasse,
 - Juniorenklasse,
 - Leistungsklasse.
- Ausgenommen sind die CI und CII der weiblichen Schüler, Jugend, Junioren und Damen sowie der CII-Mixed Schüler A.
- 3.5 In Schüler- Mannschaften muss mindestens ein Wettkämpfer / eine Wettkämpferin der AK A angehören
- 3.6 Die Jury einschließlich der Ersatzleute und der Hauptschiedsrichter werden von der DKV-Fachwarte-Tagung benannt. Der DKV-Referent für Kampfrichterwesen hat Vorschlagsrecht.
- 3.6.1 Sollte die namentliche Benennung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so können die jeweiligen LKV -Kampfrichterobmänner die Namen an den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen bis zum 1. Februar des Veranstaltungsjahres nachreichen.
- 3.7 Das Bootsvermessungspersonal wird vom Ausrichter gestellt.
- 3.8 Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich vom Ausrichter aufzubringen. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter zu fördern gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt.
- 3.8.1 Diese sowie die zu vergebenden Meisterschaftsnadeln sind vom Ausrichter 4 Wochen vorher bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.
- 3.9 Meistertitel werden im Einzel vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen starten. Mannschaftstitel werden nur vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen starten.
- 3.9.1 Kommen Rennen durch Minderbeteiligung nicht zustande, können Rennen zusammengelegt werden. Siehe Tz 2.19.2 u. Tz 2.19.4.
- 3.10 Titelträger, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Meisterschaftsnadel des Deutschen Kanu-Verbandes.
- 3.10.1 Vom Ausrichter erhalten sie Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

- 3.10.2 Erinnerungsplaketten sollten nach Möglichkeit an alle Teilnehmer gegeben werden.
- 3.11 Deutsche Meisterschaften können mit internationaler Beteiligung durchgeführt werden. An ausländische Sportler können keine Meistertitel vergeben werden.
Bei Internationalen Meisterschaften gelten für die Junioren und die Senioren die Sicherheitsbestimmungen der ICF und für die Schüler und Jugend die Sicherheitsbestimmungen der DWB.

4. SONDERBESTIMMUNGEN

4.1 KANU-WILDWASSERRENNSPORT-RANGLISTE (WW-RL)

- 4.1.1 WW -Ranglistenrennen werden durchgeführt mit dem Ziel
- einer permanenten Ermittlung der Leistungsspitze,
 - einer Sichtung von Talenten aus der Jugend und den Junioren,
 - als Vorqualifikation zur Aufstellung von DKV- Mannschaften,
 - zur Förderung der Popularität des Kanu-Wildwasserrennsports.
- 4.1.2 Die WW -Rangliste wird getrennt geführt als WW-Classic-Rangliste und WW-Sprint-Rangliste in den Altersklassen der Jugend (nur Classic), Junioren u. Leistungsklasse, in den Bootsklassen, in denen Kaderplätze vergeben werden.
- 4.1.3 Es werden jeweils in Sprint und Classic Rennen drei - höchstens jedoch fünf – WW-Ranglistenrennen durchgeführt.
- 4.1.3.1 Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf und wird vom WW- Trainerrat in Übereinstimmung mit der DKV-Fachwarte-Tagung für die jeweilige nächste Saison festgelegt.
- 4.1.4 Die Verantwortlichen für die WW-Rangliste werden durch den Trainerrat benannt und von der DKV-Fachwarte-Tagung bestätigt.
- 4.1.5 Die Bekanntgabe der Beschlüsse nach TZ 4.1.3, TZ 4.1.3.1, Tz 4.1.4 und TZ 4.1.9.2 erfolgt im Anschluss an die DKV-Fachwarte-Tagung eines jeden Jahres durch den DKV-Ressortleiter im Fachorgan KANU-SPORT, oder in anderer geeigneter Weise. Die Beschlüsse sind dann Bestandteil der ALR.
- 4.1.6 Die Austragung der WW -Ranglistenrennen erfolgt nach den DWB und unterliegt folgenden besonderen Bestimmungen:
- 4.1.6.1 Die in der Rangliste geführten Sportler starten in ihrem Rennen als geschlossene Gruppe am Schluss. Die Startfolge dieser Gruppe wird nach der letzten, z. Zt. des Meldeschlusses bekannten Rangliste gesetzt (der Ranglisten-Erste startet zuletzt).
- 4.1.7 Die Sportlerin, der Sportler kann wenn die Rennen im Block gestartet werden mit ihrer / seiner gefahrenen Zeit in die Rangliste der höheren Altersklasse übernommen werden. Diese Sportler sind jeweils mit dem Zusatz Sch., Jug., Jun. in der höheren Altersklasse zu kennzeichnen.
- 4.1.7.1 Wenn bei der Meldung bekundet wird, welches Rennen gestrichen werden soll, falls die Rennen am Block gestartet werden, entfällt das Startgeld für das gestrichene Rennen.
- 4.1.8 Teilnahmeberechtigung
- 4.1.8.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- alle Jugendlichen
 - alle Junioren,
 - die Leistungsklassen.
- 4.1.8.2 Der Antrag zur Eintragung in die Rangliste muss jährlich vom Verein bis zum Meldeschluss des ersten Ranglistenrennens an dem die Wettkämpferin/ der Wettkämpfer teilnehmen will, beim Ranglistenführer gestellt werden.
- 4.1.8.2.1 Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Rangliste: (Classic oder Sprint)
 - Altersklasse in der sie / er gewertet werden soll (Jugend, Junioren, Leistungsklasse)

- Name, Vorname und Geburtsdatum
 - Bootsklasse
 - Name des Vereins einschließlich Kurzbezeichnung
- 4.1.8.2.2 Die Gebühr ist zusammen mit dem jährlichen Antrag zur Eintragung in die Rangliste an den Beauftragten der Ranglistenführung zu entrichten.
- 4.1.8.2.3 Mit der Gebühr für die Ranglistenführung entfällt nicht die Startgebühr an den Ausrichter des Ranglistenrennens.
- 4.1.8.2.4 Für die Eintragung in die Rangliste sowie die Mitteilung des Vereinswechsels von in der Rangliste geführten Wettkämpfern nach Meldeschluss des Ranglistenrennens ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu entrichten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 4.1.8.3 Auf Antrag kann der DKV- Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat die Teilnahme an der Rangliste in einer höheren Altersklasse gestatten. Dadurch verliert der Sportler nicht die Startberechtigung bei den Meisterschaften seiner Altersklasse. Der Sportler/ die Sportlerin ist jeweils mit dem Zusatz Sch., Jug., Jun. in der höheren Altersklasse zu kennzeichnen.
- 4.1.8.3.1 Eine beantragte Aufnahme gilt als genehmigt wenn sie nicht vom DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat verwehrt wird. Eine Begründung wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt. Die Genehmigung gilt nur für den Start in der Rangliste und der DM. Siehe DWB Tz 4.1.8.4 und 4.1.8.5.
- 4.1.8.4 Junioren, die in der WW-Rangliste der Leistungsklasse geführt werden, sind bei den Deutschen WW -Meisterschaften in der Leistungsklasse startberechtigt, und können somit Deutscher Meister in der Leistungsklasse werden.
- 4.1.8.5 Jugendliche, die in der WW-Rangliste der Junioren geführt werden, sind bei den Deutschen WW -Meisterschaften in der Juniorenklasse startberechtigt, und können somit Deutscher Meister in der Juniorenklasse werden.
- 4.1.8.6 Ein Sieg bei den Deutschen Meisterschaften in der höheren Klasse verändert nicht die Altersklassenzugehörigkeit.
- 4.1.9 Auswertung der WW -Ranglistenrennen**
- 4.1.9.1 Die Auswertung der Ranglistenrennen erfolgt nach einem Punktsystem auf Grundlage der Ritterformel.
- 4.1.9.1.1 Ritter-Formel
- Classic-Rennen $P = 300 - ((F - S) * 2400 / S)$
 - Sprint-Rennen $P = 300 - ((F - S) * 1200 / S)$
 - P = Punktzahl, F = Fahrzeit, S = Siegerzeit
- Alle Angaben in Sekunden
- 4.1.9.2 Da die Wettkampfstrecken unterschiedlichen WW -Charakter aufweisen und die Wettkämpfe unterschiedliche Wertigkeit besitzen, können die Ranglistenrennen gewichtet werden. Die Wertungsfaktoren werden vom WW -Trainerrat im Einverständnis mit der DKV-Fachwarte-Tagung festgelegt.
- 4.1.9.2.1 Das Ergebnis eines Ranglistenrennens wird durch die Multiplikation der ermittelten Punktzahl mit dem jeweiligen Faktor berechnet.
- 4.1.9.3 In besonderen Fällen können Abfahrtsrennen auf Vorschlag des Trainerrates mit Einverständnis der Fachwartetagung als Ranglistenrennen gewertet werden.

- 4.1.9.4 Zur Ermittlung des aktuellen Classic- und Sprint- Ranglistenstandes werden die vorausgegangenen vier Ranglistenrennen herangezogen. Der aktuelle Punktestand ist die Summe der besten drei Ergebnisse.
- 4.1.9.5 Die WW-Classic-Rangliste ist die in abfallender Reihenfolge geordnete Liste der aktuellen Ranglistenpunktestände der einzelnen Sportler getrennt nach den 12 Kategorien
- KI Herren, KI Damen, CI Herren, CII Herren,
 - KI Junioren, KI Juniorinnen, CI Junioren, CII Junioren,
 - KI männl. Jugend, KI weibl. Jugend,
 - CI männl. Jugend, CII männl. Jugend
- 4.1.9.5.1 Die WW-Sprint-Rangliste ist die in abfallender Reihenfolge geordnete Liste der aktuellen Ranglistenpunktestände der einzelnen Sportler getrennt nach den 8 Kategorien
- KI Herren, KI Damen, CI Herren, CII Herren,
 - KI Junioren, KI Juniorinnen, CI Junioren, CII Junioren.

4.1.10 Änderungen der Sonderbestimmungen WW-Rangliste

- 4.1.10.1 Änderungen dieser Sonderbestimmungen können durch den WW -Trainerrat und die DKV-Fachwarte-Tagung mit Zustimmung des Verbandsausschuss des Deutschen-Kanu-Verbandes e.V. vorgenommen werden.
- 4.1.10.1.1 Die Bekanntgabe der Änderungen erfolgt im kanu-SPORT oder an einer anderen geeigneten Stelle.

4.2 SCHÜLERSPIELE

- 4.2.1 Der Wettkampf setzt sich aus einem Ausdauer - und einem Technikteil zusammen.
- 4.2.1.1 Beide Teile können in zwei separaten Rennen ausgetragen werden. Die Fahrzeiten einschließlich Strafsekunden werden dann addiert.
- 4.2.1.2 Beide Teile können auch zu einem Rennen zusammengefügt werden.
- 4.2.2 Teil 1
Ausdauerfahrt auf einer Kanu-Wildwasser-, bzw. Abfahrtsstrecke
- 4.2.3 Teil 2
Technikteil
Eine durch Tore, einzelne Stangen oder Bojen ausgesteckte Strecke sollte in möglichst fehlerfreier Fahrt in kürzester Zeit durchfahren werden.
- 4.2.4 Die Tore sollten so ausgehängt sein, dass man,
- das Fahren aus dem Kehrwasser in das fließende Wasser
 - das Fahren aus dem fließenden Wasser in das Kehrwasser
 - das durchqueren des Flusses gegen die Strömung
 - das durchqueren des Flusses mit der Strömung durch rückwärts paddeln überprüfen kann.
- 4.2.5 Berührungen werden nicht bestraft.
- 4.2.6 Ausgelassene Hindernisse werden mit Strafpunkten belegt.
- 4.2.6.1 Die Strafpunkte werden, je nach Schwierigkeitsgrad der Strecke, vor dem Wettkampf bekannt gegeben.
- 4.2.7 Der Geschicklichkeitsteil sollte nicht länger als der Ausdaueranteil sein. Die Gesamtfahrzeit für beide Teile sollte ca.10 Minuten nicht überschreiten.

- 4.2.8 Die Bootswahl ist freigestellt. Es muss jedoch in beiden Teilen das selbe Boot benutzt werden.
- 4.2.9 Sollte der Technikteil aus flusstechnischen Gründen nicht durchführbar sein, ist ein Laufwettbewerb als Ersatz anzubieten.
- 4.2.10 Teilnahmeberechtigungen
- 4.2.10.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- KI Schülerinnen AK C
 - KI Schüler AK C
- 4.3 **German Masters**
- 4.3.1. German Masters werden durchgeführt als:
- Sprint- und Classicrennen
 - im Einzel- und Mannschaftswettkampf
- 4.3.2. German Masters werden ermittelt:
- in den Boots- u. Altersklassen der Senioren. s. Tz 2.13.5
 - Ausgenommen sind die CI und CII der Damen.
- 4.3.3. Kommt ein Rennen durch Minderbeteiligung nicht zustande, so ist die Wettkämpferin bzw. der Wettkämpfer in der nächst niedrigen zustande kommenden Altersklasse startberechtigt.
- 4.3.4. German Mastertitel werden im Einzel vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen starten. Mannschaftstitel werden nur vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen starten
- 4.3.5. Titelträger, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Masternadel des Deutschen Kanu-Verbandes. Diese sind vom Ausrichter 4 Wochen vorher bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)

2002

Zu 2.12.6 Die z.Zt. Gültige EU- Norm ist die EN 1385

6. WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

6.1. ZUSTÄNDIGKEIT

6.1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

6.1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

6.1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

6.2. PERSONENBEZOGENE WERBUNG

6.2.1 Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

6.2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

6.3. WERBUNG AN BOOT, PADDEL UND ZUBEHÖR

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z. B. Branchenexklusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

6.4. WERBUNG BEI VERANSTALTUNGEN

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

6.5. TABAKWERBUNG

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6.6. EINNAHMEN AUS WERBUNG

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

6.7. VERSTÖßE

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

6.8. RICHTLINIENKOMPETENZ

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.

Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

6.9. ÄNDERUNG DER DKV-WERBEBESTIMMUNGEN

6.9.1 ICF Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.

Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

6.9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung

der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

6.9.3 Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.